Belegexemplar

Amtsblatt

der Regierung in Aurich

Nr. 38 | Ausgegeben in Aurich, am 9. November | 1957

Inhalt: Ungültigkeitserklärung S. 94 — Hilfsmaßnahmen für Ernteschäden 1957 S. 94 — Personalien S. 94 — Andere Behörden S. 94 — Oeffentlicher Anzeiger S. 95.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

114. Ungültigkeitserklärung

Der am 28. 6. 1957 von der Stadt Emden — Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte — in Emden ausgestellte Ausweis „C" Nr. 3611/300 für Gustav Busse, geboren am 30. November 1938, wohnhaft in Mannheim D 6/1, ist am 20. 8. 1957 verloren gegangen.

Der Ausweis wird hierdurch für ungültig erklärt.

Aurich, den 31. Oktober 1957.

Der Regierungspräsident — I/Flü/10-03-

115. Hilfsmaßnahmen für Ernteschäden 1957

Der Herr Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Rahmen der Hilfsmaßnahmen zur Milderung der Ernteschäden 1957 dem Herrn Regierungspräsidenten in Aurich Geldmittel zur Verfügung gestellt, um landwirtschaftlichen Betrieben in Fällen eines besonders dringlichen Notstandes schnelle Hilfe zu leisten.

Hiernach können unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen Betriebsinhaber auf formlosen schriftlichen Antrag einen Vorschuß auf eine später festzusetzende Landeshilfe bis zur Höhe von 400 DM je ha anrechnungsfähiger Schadensfläche erhalten, wenn sie

a) nachweisen, daß

1. ihre Betriebe in den von den Regierungs- (Verwaltungs-) Präsidenten festgelegten Schadensgebieten liegen,
2. sie auf 15 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche Getreide, Hülsenfrüchte (ggf. Oelfrüchte) angebaut haben,
3. von diesen Getreide-, Hülsenfrucht- (ggf. Oelfrucht)-Flächen mindestens 50 Prozent einen Totalschaden erlitten haben,
4. sie nicht mehr in der Lage sind, die ordnungsmäßige laufende Betriebsführung zu finanzieren, z. B. weil Ausgleichsmöglichkeiten aus anderen Betriebszweigen nicht vorhanden sind

b) sich schriftlich verpflichten,

1. den erhaltenen Betrag einschließlich Zinsen von 2 Prozent über Diskontsatz der Landeszentralbank von Niedersachsen zurückzuzahlen, wenn eine Nachprüfung ergibt, daß die zu a) 1—4 geforderten Voraussetzungen nicht zutreffen oder aus sonstigen Gründen eine Landeshilfe nicht gewährt wird,
2. falls der Vorschuß sich auf eine Landeshilfe in Form eines zinsverbilligten Bankkredites oder eines Landesdarlehens erstreckt, die daran geknüpften Bedingungen anzuerkennen (z. B. Laufzeit, Absicherung, Tilgung).

Die Anträge sind schriftlich mit dem Bestätigungsvermerk der Gemeinden über den Prozentsatz der Getreide-, Hülsenfrucht- (ggf. Oelfrucht-) Flächen an der landwirtschaftichen Nutzfläche und dem erlittenen Schaden an diesen Flächen beim Landkreis einzureichen. Im Antrag ist vom Antragsteller die Hausbank mit Konto-Nummer, auf die der Vorschuß gezahlt werden soll, mitanzugeben. Der Landkreis legt die Anträge nach Anhörung der Schadensfeststellungskommission mit seiner Stellungnahme schnellstens den Regierungs- (Verwaltungs-) Präsidenten zur Entscheidung vor.

Aurich, den 6. November 1957.

Der Regierunspräsident — III/L

Personalien

Der Herr Niedersächsische Minister des Innern hat den Assessor Wolfgang Kreft in den Probedienst der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Niedersachsen eingestellt und der Regierung Aurich zur Dienstleistung zugewiesen.

Andere Behörden usw.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Horsten

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Horsten folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Horsten (Feldgehölz „Bült" mit etwa 12 ha Bodenfläche) werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Fächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. 10. 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Aurich in Kraft.

Wittmund, den 11. Oktober 1957.

Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde

gez. Onken — Landrat

gez. Badberg — Kreistagsabgeordneter

Oeffentlicher Anzeiger

Aufgebot

Der Landwirt Johann Gerdes Janssen in Wiesens hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der im Grundbuch von Wiesens Band IX Blatt 284 eingetragenen Eigentümer Gerd Roolfs Janssen und Jann Roolfs Janssen in Wiesens hinsichtlich der Parzellen 315/75 des Kartenblatts 4 von Wiesens zur Größe von 16,36 Ar und 132 Kartenblatt 6 von Wiesens zur Größe von 61,76 Ar beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Gerd Roolfs Janssen und Jann Roolfs Janssen in Wiesens werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Januar 1958, 12 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 13 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Aurich, den 19. Oktober 1957.

Das Amtsgericht — 4 F 8/57

Aufgebot

Der Landwirt Johann Hinrich Kähler in Wiesedermeer, Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Willms in Wittmund, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des im Grundbuche von Hesel Band XIV Blatt 893 eingetragenen Eigentümers beantragt. Der im Grundbuche von Hesel Band XIV Blatt 893 eingetragene Eigentümer Kolonist Arend Kähler in Wiesedermeer bezw. seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte an dem o. a. Grundbesitz spätestens in dem auf den 13. Januar 1957, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung ihrer Rechte erfolgt.

Amtsgericht Wittmund, 29. 10. 1957 — F 8/57

Bekanntmachung

Der Leda-Jümme-Verband — Sitz Leer — beabsichtigt, die im Entwurf für den „Hochwasserschutz des Leda-Jümme-Gebietes" vom 20. Juni 1939 vorgesehene Deichführung rechts des Barßeler Tiefs bei Scharrel in der Gemarkung Detern, Kreis Leer zu ändern.

Der Entwurf für diese Planänderung liegt in der Zeit vom 11. bis 24. November 1957 zu jedermanns Einsicht im Büro des Leda-Jümme-Verbandes in Leer, Reimersstraße 21, und in dem Gemeindebüro in Detern während der Dienststunden öffentlich aus.

Einsprüche hiergegen können innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an — beim Leda-Jümme-Verband in Leer, Reimersstraße 21 eingelegt werden.

Leer, den 4. November 1957.

Leda-Jümme-Verband — Sitz Leer —
Goudschaal, Oberdeichrichter

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 40 Pfg. Bezugspreis vierteljährlich 1,20 DM. Erscheinungsweise: Wöchentlich nach Bedarf. Preis für Belegblätter und einzelne Stücke 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens jedoch 20 Pfg. für jedes Stück.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Regierungsamtsblattes. Druck von A. H. F. Dunkmann, Aurich.